



Ausfüllhinweise für Formulare „Bildungs- und Teilhabeleistungen“

Geltungsbereich: Anspruchsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) umfasst **ab 01.08.2019 für Kinder und Schüler*innen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres** auch **Bildungsleistungen**, vorausgesetzt die **Kinder und Schüler*innen** besuchen **eine Kindertageseinrichtung bzw. eine allgemein- oder berufsbildende Schule** und erhalten **keine Ausbildungsvergütung**. Unter dem Begriff „Kindertageseinrichtung“ sind sowohl Kindergärten als auch alle anderen Formen der Kindertagesbetreuung wie z. B. Kindertagespflege zu verstehen. Zudem erfolgt eine Beantragung von **Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft** (Altersgrenze: Vollendung des 18. Lebensjahres).

Tatsächliche Aufwendungen (Bedarfe) für Bildung und Teilhabe (siehe nachfolgende Auflistung der Teilleistungen) sind dem Jobcenter mit den **Formularen „Bildungs- und Teilhabeleistungen, Nachweis für Aufwendungen ...“** zu belegen. Bildungsleistungen für **außerschulische Lernförderung** nach § 28 Abs. 5 SGB II (gilt nur für Schüler*innen) sind mit dem Formular „Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für Lernförderung“ **gesondert zu beantragen**.

Aufwendungen für Bildung und Teilhabe sind für jede Teilleistung (außer Schulbedarf) und jede anspruchsberechtigte Person (Kind / Schüler*in) mit Hilfe des entsprechenden Formulars separat nachzuweisen. Bitte **füllen** Sie die erforderlichen **Formulare vollständig aus**. **Unterschrift** nicht vergessen. **Wenn gefordert**, sind Angaben auf der Rückseite der Formulare von Einrichtungen, vom Leistungsanbieter oder Zahlungsempfänger einzutragen und zu bestätigen.

Reichen Sie die Formulare rechtzeitig vor der Bedarfsentstehung (Fälligkeit der Zahlung) **beim Jobcenter Dahme-Spreewald ein.**

Auflistung der einzelnen Teilleistungen

Eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II)

Für jeden Ausflug und jede mehrtägige Fahrt ist ein extra Nachweis zu führen. Bitte füllen Sie das Formular „**Bildungs- und Teilhabeleistungen** Leistungen für eintägige Ausflüge oder mehrtägige Fahrten“ aus. Durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. Schule sind auf der Rückseite des Formulars Angaben zum Ausflug / zur Fahrt zu bestätigen. Gewährte Leistungen werden entsprechend der Angaben im Formular, (z. B. Kita / Schule) gezahlt.

Besonderheit: Bei Vorauszahlung ist ein geeigneter Nachweis zur erfolgten Bezahlung / Überweisung der Kosten für den Ausflug / die Fahrt dem Formular beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass anfallende Kosten für Taschengeld nicht zusätzlich übernommen werden, sondern bereits im Regelbedarf (Arbeitslosengeld II / Sozialgeld) enthalten sind.

Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)

Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird ohne Weiteres bei Schüler*innen im Schuljahr 2019 / 2020 in Höhe von 100 Euro zum 01. August und in Höhe von 50 Euro zum 01. Februar gewährt. Der Nachweis des Schulbesuches ist mit Eintritt in die Schule und ab Vollendung des 15. Lebensjahres zu führen. Dazu werden keine gesonderten Formblätter benötigt. Legen Sie bitte vor Schuljahresbeginn eine aktuelle **Schulbescheinigung** bzw. einen anderen geeigneten Nachweis dem Jobcenter vor.

Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)

Gilt nur für das Schuljahr 2019 / 2020: Mit dem Antrag auf einen Schülerfahrausweis / Schülerspezialbeförderung haben Sie eine Kostenübernahme des Eigenanteils für die Schülerbeförderung beantragt. In diesem Fall sind keine weiteren Nachweise erforderlich.

Außerschulische Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)

Für diese Teilleistung ist ein **gesonderter Antrag notwendig**. Nutzen Sie das Formular „Antrag auf **Bildungs- und Teilhabeleistungen** für Lernförderung“. Auf der Antragsrückseite ist Notwendigkeit und Umfang der außerschulischen Lernförderung durch die Schule zu bestätigen.

Eine Lernförderung wird nur gewährt, wenn die schulischen Angebote in Einzelfällen nicht ausreichen.

Gemeinschaftliches Mittagessen (§ 28 Abs. 6 SGB II)

Neu ab 01.08.2019: Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden **Aufwendungen berücksichtigt**. Sie müssen keinen Eigenanteil bezahlen.

Bitte füllen Sie ein Formular „**Bildungs- und Teilhabeleistungen** Nachweis über die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung“ aus.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7 SGB II)

Neu ab 01.08.2019: Es werden pauschal 15 Euro / Monat berücksichtigt, sofern tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit **oder** am Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung **oder** Freizeiten entstehen.

Bitte füllen Sie ein Formular „**Bildungs- und Teilhabeleistungen** Nachweis über die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben **in der Gemeinschaft**“ aus. **Auf der Rückseite des Formulars** sind die Angaben zu den tatsächlichen Aufwendungen vom Leistungsanbieter und zum Zahlungsempfänger zu **bestätigen**. Ein Nachweis zu den tatsächlichen Aufwendungen ist auch durch andere geeignete Unterlagen möglich, welche Sie dem Formular beifügen.